

Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Bauarten der Bauregelliste A Teil 3 (Stand 12/09)

Lfd. Nr. nach Bauregelliste A Teil 3	Bauart	Stellen (Kennziffern)
1	2	3
1.1	Anwendung von Produkten für Dachabdichtungen, die nicht DIN V 20000-201 Abschnitt 5.1 oder 5.2 entsprechen	BWU03, BAY01, BAY11, HES02, NDS01, NRW02, NRW35, SAC02, SAC27
1.2	Anwendung von Bauprodukten für Bauwerksabdichtungen, die nicht DIN V 20000-202 Abschnitt 5.2 oder 5.3 entsprechen	BWU03, BAY01, BAY11, HES02, NRW02, NRW35, SAC02, SAC27
2.1	Bauarten zur Errichtung von Decken, Dächern, Unterdecken, Doppelböden, Hohlraumestrichen, Stützen, Trägern, Unterzügen, Treppen und tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Das gilt nicht für die Teile baulicher Anlagen, an die weitere Anforderungen gestellt werden, wenn die maßgebenden Bauarten von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder wenn es für die maßgebenden Bauarten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.	BWU03, BAY18, BER01, HES17, HES18, NDS01, NRW02, SAC02
2.2	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden einschließlich Einbauten (z.B. Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden, mit Ausnahme von solchen aus Glas. Satz 2 aus lfd. Nr.1 gilt entsprechend.	BWU03, BAY02, BAY06, BAY18, BER01, HES17, HES18, NDS01, NDS04, NRW02, SAC01, SAC02, SAC05
2.3	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 1 gilt entsprechend.	BWU03, BAY18, BER01, HES17, HES18, NDS01, NRW02, SAC02
2.4	Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen). Satz 2 aus lfd. Nr. 1 gilt entsprechend.	BAY17, HES17, HES18, NDS01, NRW02
2.5	Bauarten zur Herstellung von Rohrummantelungen, an die Anforderungen nur an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 1 gilt entsprechend.	BWU03, BAY17, NDS01, NRW02

Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Bauarten der Bauregelliste A Teil 3 (Stand 12/09)

Lfd. Nr. nach Bauregelliste A Teil 3	Bauart	Stellen (Kennziffern)
1	2	3
2.6	Bauarten zur Herstellung von Rohrabstottungen, deren Funktion nicht auf dem Verschluss des Rohrquerschnitts durch dämmschichtbildende Baustoffe oder Mechanik beruht und an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 1 gilt entsprechend.	BWU03, BAY17, NDS01, NRW02
2.7	Bauarten zur Herstellung von Installationsschächten und -kanälen einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 1 gilt entsprechend.	BWU03, BAY17, HES17, HES18, NDS01, NRW02
2.8	Bauarten zur Herstellung von Bedachungen (Dachhaut), an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 1 gilt entsprechend.	BWU03, BAY26, BER01, BRA09, NDS01, NRW02, NRW49, SAC01, SAC02
2.9	Bauarten zur Herstellung von elektrischen Kabelanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts unter Brandeinwirkung gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 1 gilt entsprechend.	BAY17, BWU03, NDS01, NRW02, NRW49
2.10	Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. Satz 2 aus lfd. Nr. 1 gilt entsprechend.	BAY17, NDS01
2.11	Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. Satz 2 aus lfd. Nr. 1 gilt entsprechend.	BAY17, NDS01
2.12	Absturzsichernde Verglasung nach TRAV, deren Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen experimentell nachgewiesen werden soll.	BWU02, BWU03, BAY01, BAY18, BAY27, BAY33, BAY35, BRA03, HES02, HES29, HES30, NDS01, NDS09, NRW02, NRW53, RPF08, SAC23
2.13	Bauarten zur Errichtung von Abgasanlagen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden	NRW02